

## **Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über den Zugang der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu Erprobungsstellen**

vom 05.11.2024

Aktenzeichen: 2000

### **Vorbemerkung**

Nach der AV des Senators für Justiz und Verfassung über die Anforderungsprofile für die Berufsgruppen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20.12.2007 ist die Bereitschaft der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen zu unterstützen und besonders zu würdigen. Dies betrifft sowohl Tätigkeiten in unterschiedlichen Abteilungen und Rechtsgebieten innerhalb des Gerichts bzw. der Dienststelle als auch insbesondere Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Dienststellen.

Abordnungen an Bundes- und Obergerichte bzw. -behörden sind möglichst in stärkerem Umfang zu fördern. Erfolgreiche Abordnungen und Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Dienststellen sowie Tätigkeiten in unterschiedlichen Abteilungen und Rechtsgebieten eines Gerichts bzw. einer Dienststelle sind als ein besonderer Eignungsgesichtspunkt bei Auswahlverfahren für Beförderungssämter zu berücksichtigen, angesichts der knappen Kapazitäten für solche Tätigkeiten ist dieses Merkmal aber nicht als Ausschlusskriterium zu werten.

Abordnungen zur Erprobung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Führungskräfteentwicklung von besonderer Bedeutung. Der Zugang zu den Abordnungen für die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

## **I. Erprobungen bei den bremischen Obergerichten und der Generalstaatsanwaltschaft Bremen**

1. Die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können sich schriftlich auf dem Dienstweg für eine Erprobung bei dem Obergericht ihrer Gerichtsbarkeit bzw. bei der Generalstaatsanwaltschaft bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten bereits richterliche bzw. staatsanwaltliche Erfahrungen nach ihrer Lebenszeiternennung erworben haben. Im Falle eines Bewerberüberhangs richtet sich die Reihenfolge der Erprobungen nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Hierfür sind dienstliche Beurteilungen zu Grunde zu legen. Für die Auswahl sind die Verwendungsbreite der Bewerberinnen und Bewerber in unterschiedlichen Rechtsgebieten und Abteilungen, die Wahrnehmung von Ausbildungs- und Prüfungstätigkeiten sowie die jeweiligen Bedarfssituationen des aufnehmenden Obergerichts bzw. der Generalstaatsanwaltschaft besonders zu berücksichtigen. Eine Ausnahme von der Reihenfolge ist zulässig, sofern zwingende dienstliche Gründe einer zeitnahen Abordnung entgegenstehen.
  
2. Die Erprobungen dauern in der Regel
  - bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen 6 Monate,
  - bei der Generalstaatsanwaltschaft 9 Monate,
  - bei dem Obergericht für die Verwaltung 6 Monate,
  - bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen 6 Monate,
  - bei dem Landesarbeitsgericht 6 Monate,
  - bei dem Finanzgericht 12 Monate.

Eine Erprobung kann grundsätzlich auch in Teilzeit mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes stattfinden. Die Dauer der Erprobung kann in diesem Fall länger als bei einer Vollzeitkraft festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt vor dem Beginn der Erprobungszeit.

3. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt unterbreiten der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung rechtzeitig einen begründeten Vorschlag, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Erprobung abgeordnet werden sollen. Nach Absprache mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung erfolgt die Beteiligung der Mitbestimmungsorgane durch die Oberbehörden. Die Abordnungsverfügung wird von der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung erlassen. Kommt eine Einigung über den Abordnungszeitpunkt zwischen unterschiedlichen Dienststellen nicht zustande, entscheidet die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst frühzeitig über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erprobung durch die aufnehmende Oberbehörde zu unterrichten.

## **II. Erprobungen bei bremischen Verwaltungsbehörden und Institutionen außerhalb Bremens**

1. Neben den unter I. genannten Erprobungen sind auch die Abordnungen zur Erprobung bei anderen Institutionen, insbesondere bei solchen außerhalb Bremens, zu fördern. Im Allgemeinen bestehen regelmäßig folgende Möglichkeiten der Abordnung:
  - Abordnungen als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Bundesgericht oder dem Bundesverfassungsgericht,
  - Abordnungen an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
  - Abordnungen an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
  - Abordnungen an die Behörde der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung.

Die Erprobungen sind als grundsätzlich gleichwertig mit den unter Abschnitt I. genannten Erprobungen anzusehen. Vor Beginn einer jeden Erprobung ist zu klären, dass die auszuübende Tätigkeit adäquat anspruchsvoll ist. Die Abordnungen an Verwaltungsbehörden sollten eine Mindestdauer von zwei Jahren haben.

2. Die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können sich für eine Abordnung auf dem Dienstweg bei der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten bereits richterliche bzw. staatsanwaltliche Erfahrungen nach ihrer Lebenszeiternennung erworben haben. Sie können ihr Interesse an einer Abordnung aber schon frühzeitig und unabhängig von einer konkreten Besetzungsmöglichkeit zum Ausdruck bringen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung und die Leiterinnen und Leiter der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaften unterstützen das Interesse der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und informieren und beraten sie umfassend. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung gibt den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten konkrete Besetzungsmöglichkeiten bekannt. Über die Auswahl entscheidet im Fall eines Bewerberüberhangs die aufnehmende Stelle.
3. Daneben kommen in Einzelfällen auch andere bremische Verwaltungsbehörden, Bundesbehörden oder internationale Organisationen für eine Erprobung in Betracht. Die Erprobungen haben eine regelmäßige Dauer von 2 Jahren. Die Entscheidung über die Geeignetheit als Erprobung trifft die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen oberen Landesgerichts oder der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt. Über die Anerkennung ist vor Beginn der Tätigkeit zu entscheiden.

### **III. Ersatzerprobungen**

1. Soweit besondere Gründe hierfür Anlass geben, kann die Erprobung auch beim Landgericht oder in einer anderen Abteilung der Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung nachgeordnete Dienstvorgesetzte. In diesen Fällen werden eingesetzt:
  - Richterinnen und Richter – unbeschadet der Entscheidungsfreiheit des Präsidiums – in einer geeigneten Kammer,
  - Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einer anderen Abteilung als ihrer bisherigen unter Übernahme von Aufgaben, die denen einer Staatsanwältin oder denen eines Staatsanwalts in der zweiten Instanz möglichst nahe kommen.

2. Die Entscheidung über die Geeignetheit einer Tätigkeit nach Nummer 1 als Erprobung trifft die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen Obergerichts oder der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt auf der Grundlage eines individuellen Erprobungsplanes. Die fachlichen Anforderungen müssen denen einer Tätigkeit nach Nummer 1 entsprechen. Über die Anerkennung ist vor Beginn der Tätigkeit zu entscheiden.

#### **IV. Wechsel zu einer anderen Gerichtsbarkeit und zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft, Projektaufgaben**

1. Neben den unter Abschnitt I., II. und III. genannten Erprobungen ist auch die Bereitschaft der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu einem vorübergehenden Wechsel zu einer anderen Gerichtsbarkeit oder zur Staatsanwaltschaft zu fördern und besonders zu würdigen. Das Gleiche gilt für die Übernahme von besonderen Projektaufgaben außerhalb des richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Dezernats.
2. Die Möglichkeiten zur Übernahme von Projektaufgaben werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte melden ihr Interesse an einem Wechsel oder an der Übernahme von Projektaufgaben frühzeitig an.
3. Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung stimmen die Planungen der Wechsel nach Nr. 1 miteinander ab.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über den Zugang der Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu Erprobungsstellen vom 11. April 2014 außer Kraft.

In Vertretung

gez.

Tschöpe